

Urteil

Amtsgericht Bremen, § 1360 a Abs. 4 BGB Keine Verpflichtung zur Rückzahlung des Prozesskostenvorschusses

AG Bremen, Urteil vom 16.07.2001, 61 F 243/01, rkr.

Zum Sachverhalt:

Die Parteien sind geschiedene Eheleute. Der Kläger fordert von der Beklagten einen Prozesskostenvorschuss zurück, den er ihr aufgrund eines Beschlusses des Amtsgerichts S. hatte zahlen müssen. Die Beklagte hatte den Vorschuss vom Kläger angefordert, um damit im Scheidungsverbundverfahren ihre Zugewinnausgleichsansprüche gegen den Kläger des vorliegenden Verfahrens geltend machen zu können.

Nachdem das Amtsgericht S. der Beklagten einen Betrag von 75.396,81 DM zugesprochen hatte, einigten sich die Parteien im Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht darauf, dass der Kläger der Beklagten zur Abgeltung ihrer Zugewinnausgleichsforderung 60.000,00 DM zu zahlen hat, und zwar in monatlichen Raten von 1.000,00 DM, beginnend mit Dezember 1999. Die Kosten beider Verfahren wurden gegeneinander aufgehoben.

Aus den Gründen:

Die Klage ist nicht begründet.

Eine Rückforderung nach Maßgabe der in dem fraglichen Verfahren (hier: Scheidungsverbundverfahren zwischen den Parteien) getroffenen Kostenregelung scheidet aus (so schon BGH FamRZ 1971, 360f., 361f.), da diese lediglich die prozessuale Kostentragungspflicht regelt, aber über die besonderen Voraussetzungen, unter denen eine Unterhaltsleistung zurückgefordert werden kann, nichts aussagt (so auch OLG Karlsruhe, FamRZ 1986, 376f.).

Der Anspruch auf Leistung eines Prozesskostenvorschusses ist Bestandteil der Unterhaltsverpflichtung und kann nach Zahlung grundsätzlich ebenso wenig zurückgefordert werden wie sonstige Unterhaltsleistungen (Göppinger/Wax-Vogel, Unterhaltsrecht, 7. Aufl., Prozesskostenvorschuss, Rz. 2622). Ausnahmsweise kann der Vorschuss zurückzahlen sein, „wenn die Voraussetzungen, unter denen er verlangt werden konnte, nicht mehr bestehen, insbesondere weil sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers wesentlich gebessert haben, ferner, wenn die Rückzahlung aus anderen Gründen der Billigkeit entspricht“ (BGH FamRZ 1990, 491ff.; schon BGH FamRZ 1971, 360ff., auch OLG Saarbrücken, NJW-RR 1987, 522;), wobei hier eine umfassende Abwägung der beiderseitig zu berücksichtigenden Umstände stattzufinden hat (BGH, a.a.O., S. 491).

Eine Verpflichtung zur Rückzahlung besteht nur dann, wenn der Empfänger nunmehr in der Lage ist,

das Empfangene zurückzugewähren, ohne dadurch seinen oder seiner Familie notwendigen Unterhalt zu gefährden (BGH FamRZ 1971, 360, 362).

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beklagten haben sich gegenüber der Situation, in der das Familiengericht dem Kläger die Entrichtung eines Prozesskostenvorschusses aufgegeben hat, nicht verbessert, sondern verschlechtert.

Nach den Gründen des Beschlusses verfügte die Beklagte seinerzeit über monatliche Nettoeinkünfte von 1.800,00 DM. Gegenwärtig allerdings verfügt sie nicht über eigenes Einkommen. Abgesehen von der hier gegenständlichen Zugewinnausgleichsforderung hat sie Vermögen ebenfalls nicht erworben. Der Kauf des Hauses, in dem sie, ihr Mann, die gemeinsamen Kinder und das Kind aus der Ehe mit dem Kläger wohnen, ist voll finanziert worden. Die monatlichen Zahlungen auf den Zugewinn braucht die Klägerin zu ihrem Unterhalt, denn die Einkünfte ihres Ehemannes in Höhe von rund 2.600,00 DM reichen zum Unterhalt einer vier-, eigentlich fünfköpfigen Familie nicht aus. Die Rückzahlung des Vorschusses entspräche nicht der Billigkeit, und zwar auch mit Rücksicht auf die ihr zustehende Zugewinnausgleichsforderung (vgl. hierzu auch OLG Köln, FamRZ 1980, 567f.), weil ihr diese letztlich als Vermögensgegenstand im Sinne einer greifbaren Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zur Verfügung steht.

Hinzu kommt, dass nach dem Beschluss des Amtsgerichts S. vom 29.08.1996 das Vermögen des Klägers um ein Vielfaches höher war als das der Beklagten. Hieran dürfte sich durch die Zahlungen auf die Zugewinnausgleichsforderung der Beklagten, die der Kläger aus seinem laufenden Einkommen bestreiten kann, nichts geändert haben.

Allerdings hat der BGH darauf hingewiesen, dass der zugewinnausgleichspflichtige Ehegatte ungeachtet des unterhaltsrechtlichen Charakters auch des Rückforderungsanspruches mit seinem Anspruch auf Rückzahlung des gewährten Prozesskostenvorschusses aufrechnen könne, wenn der Empfänger des Prozesskostenvorschusses gegen ihn einen Anspruch auf Zugewinnausgleich hat (BGH FamRZ 1971, 360ff., 362; auch Klein, Der familienrechtliche Anspruch auf Prozesskostenvorschuss, Teil 2, FuR 1996, S. 147ff., m.w.N. in Fn. 11), wie es vorliegend der Fall war. Der Kläger hat jedoch anlässlich der Auseinandersetzungen um die Zugewinnausgleichsforderung der Beklagten nicht die Aufrechnung mit der von ihm nun geltend gemachten Forderung auf Rückgewähr des Prozesskostenvorschusses erklärt und sich die Geltendmachung bei Abschluss des Vergleiches auch nicht vorbehalten. Hier ist bereits davon auszu-

gehen, dass er sich mit der jetzt erhobenen Forderung in Widerspruch zu seinem damaligen Verhalten setzt und die Aufrechnung daher ausgeschlossen ist (siehe hierzu auch Palandt-Heinrichs, BGB, 60. Auflage, Rz. 15 zu § 387 BGB mit Hinweis auf BGHZ 120, 394).

Der Vergleich enthält, auch erkennbar an der Kostenregelung für das Berufungsverfahren, ein erhebliches Entgegenkommen seitens der heutigen Beklagten, denn die Summe, die der Kläger ihr danach zu zahlen hat, liegt noch erheblich unter der erstinstanzlich ausgeurteilten, und außerdem hat die Beklagte dem Kläger gestattet, den Betrag von 60.000,00 DM in Raten zu zahlen. Damit hat sie ihm erspart, über die Summe einen Kredit aufnehmen zu müssen und verzichtet ihrerseits auf den Zinsvorteil, der ihr aus einer Einmalzahlung zugeflossen wäre; de facto zahlt die Klägerin Zinsen für das Darlehen, was sie mit ihrem Mann zusammen zur Finanzierung ihres Hauskaufs aufgenommen hat, weil der Kläger ihr den geschuldeten Betrag nicht auf einmal, sondern, gestreckt über 5 Jahre, in Raten zahlen kann.

Wenn der Kläger nun nach Abschluss des Verfahrens, in dem er seinen Anspruch hätte zur Aufrechnung stellen können, diesen erstmals geltend macht, ist sein Verhalten treuwidrig, denn es ist davon auszugehen, dass er die heutige Beklagte dadurch zu nicht unerheblichen Zugeständnissen veranlaßt hat, die ihm bereits zugute kommen. Aus diesem Grunde kommt auch eine nur teilweise Rückerstattung des gewährten Prozesskostenvorschusses nicht in Betracht.